



**ANORDNUNG ERSATZWahl EINES MITGLIEDES DER SEKUNDARSCHULPFLEGE
RÜMLANG - OBERGLATT SOWIE DES SEKUNDARSCHULPRÄSIDENTEN BZW. DER
SEKUNDARSCHULPRÄSIDENTIN FÜR DEN REST DER AMTSDAUER 2022 – 2026**

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Januar 2025 sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Sekundarschulpflege Rümlang – Oberglatt sowie des Sekundarschulpräsidenten innert der festgesetzten Frist folgender **Wahlvorschlag** eingereicht worden:

Als Mitglied:

Name, Vorname	Jahr-gang	Adresse	Beruf	Partei	Rufname
-	-	-	-	-	-

Für ein neues Mitglied der Sekundarschulpflege Rümlang – Oberglatt ist kein Wahlvorschlag eingegangen.

Als Präsidentin:

Name, Vorname	Jahr-gang	Adresse	Beruf	Partei	Rufname
Eiholzer Gertraud	1976	Alte Stationsstrasse 7a, Oberglatt	Schulleitungs- assistentin	parteilos	Traudi

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am 14. März 2025 um 14.00 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]). *Die 7-tägige Frist für die Ersatzwahl beginnt mit der Publikation der Wahlanordnung auf der Homepage der Sekundarschulgemeinde Rümlang-Oberglatt (www.sekro.ch) am 7. März 2025.*

Als Mitglied vorgeschlagen werden kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang resp. der Gemeinde Oberglatt hat. Als Präsidium kann entweder ein bereits amtierendes Mitglied der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt oder eine neu als Mitglied der Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt vorgeschlagene Person vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des

Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Rümlang resp. Oberglatt unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können in der Gemeindeverwaltung Rümlang (Präsidiales, 1. Stock) bezogen oder unter www.ruemlang.ch heruntergeladen werden.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am **Sonntag, 18. Mai 2025** ein **Wahlgang** statt.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rümlang, 7. März 2025

Gemeinderat Rümlang